

Autowrack

Richtiger Umgang und umweltgerechte Entsorgung von Altfahrzeugen



© Land Stmk/A14

Widerrechtlich abgestellte Altfahrzeuge sind nicht nur ein unschöner Anblick, sondern können auch eine Gefahr für die Umwelt darstellen.

Doch wer ist in solchen Fällen zuständig und welche Möglichkeiten gibt es, ein Altfahrzeug entfernen zu lassen? Dieses Infoblatt gibt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und das behördliche Vorgehen.

In der Regel wird die Behörde durch (anonyme) Anzeigen oder Meldungen der in diesem Bereich tätigen Steiermärkischen Berg- und Naturwacht auf die Ablagerung (das „Abstellen“) von Altfahrzeugen aufmerksam. Aufgrund der damit verbundenen Umweltgefährdung muss die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat Graz als Behörde tätig werden. Wird das Altfahrzeug als Abfall eingestuft, erteilt die Behörde dem Besitzer den Auftrag zur umweltgerechten Entsorgung. Der Abtransport zu einer Rücknahmestelle muss dabei vom Besitzer des Altfahrzeugs bezahlt werden.

Veranlasst der Besitzer den Abtransport und die umweltgerechte Entsorgung trotz wiederholter Aufforderung nicht selbst, wird von der Behörde ein Entsorgungsunternehmen damit beauftragt. In diesem Fall hat der Besitzer des Altfahrzeugs zusätzlich zu den Kosten des Abtransportes mit einer Geldstrafe in Höhe von € 850 bis maximal € 41 200 zu rechnen.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht beraten und informieren Sie gerne über kostengünstige Transportmöglichkeiten.

Richtige Lagerung von Altfahrzeugen

Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, sollten abgemeldete Kraftfahrzeuge nicht über einen längeren Zeitraum außerhalb dafür genehmigter Flächen abgestellt werden. In diesem Sinne sind im privaten Bereich aufgrund fehlender Mineralölabscheider ausschließlich Garagen und überdachte Carports mit betoniertem Boden als geeignet anzusehen.

Altfahrzeuge und Fahrzeugteile (z. B. Motor, Getriebe, Batterie) dürfen keinesfalls auf nicht geeigneten Flächen im Freien (z. B. Wiesen-, Wald- und Schotterboden) abgestellt werden. Die dabei auftretenden Flüssigkeitsverluste (z. B. Motor- und Getriebeöle, Brems- und Kühlflüssigkeit ...) verunreinigen die Umwelt.

Umweltgerechte Entsorgung von Altfahrzeugen

Der Halter oder Eigentümer kann sein Altfahrzeug kostenfrei bei jeder registrierten Rücknahmestelle des Herstellers seiner Automarke abgeben.*

Die offiziellen Rücknahmestellen der Hersteller finden Sie im Internet unter:

www.bmluk.gv.at/themen/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallsammlung-behandlung-und-verbringung/altfahrzeuge



Oder fragen Sie beim Händler Ihrer Automarke nach.

Nach der ordnungsgemäßen Entsorgung erhalten Sie vom Übernehmer einen Verwertungsnachweis, mit dem Sie das Fahrzeug abmelden können.

)*...die unentgeltliche Rücknahme kann für Personen- und Kombinationskraftwagen (PKW, KOMBI) und Fahrzeuge für die Güterbeförderung bis 3,5 [t] Gesamtgewicht in Anspruch genommen werden. Dabei muss das Altfahrzeug vollständig sein und es darf kein fahrzeugfremder Abfall mit entsorgt werden.



Das Land
Steiermark

→ Wasserwirtschaft, Ressourcen
und Nachhaltigkeit

Sammlung von Altfahrzeugen durch die Gemeinde Möglichkeiten und Gesetzeslage

Gemäß den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes zählen Altfahrzeuge weder zu den Problemstoffen noch zu den Siedlungsabfällen. Somit sind die Gemeinden auch nicht zur Sammlung verpflichtet (z. B. in Altstoff- und Problemstoffsammelzentren oder bei der Sperrmüllsammlung).

Wenn Gemeinden Altfahrzeuge dennoch übernehmen, benötigen sie eine Erlaubnis zur Sammlung von gefährlichen Abfällen gemäß § 24a AWG 2002. Die dabei anfallenden Kosten (Transport, Verwertung/Entsorgung) müssen sie dem Anlieferer (z. B. Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer) direkt verrechnen. Eine Finanzierung über die Abfallgebühr ist nicht zulässig. In diesem Fall haben die Gemeinden außerdem keinen Anspruch auf unentgeltliche Rückgabe bei einer registrierten Rücknahmestelle der Hersteller. Zudem haben sie die Verwertungs- und Meldepflichten nach der Abfallnachweis- und der Altfahrzeugeverordnung zu erfüllen.

Darüber hinaus kann die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem befugten Abfallsammler nach § 24a AWG 2002 den Bürgerinnen und Bürgern die Abfuhr von Altfahrzeugen ab Haushalt anbieten (Sammeltour). Dabei darf die Gemeinde zu keinem Zeitpunkt Besitzer der gefährlichen Abfälle sein. Der Abfallsammler muss dem Haushalt (Letzthalter, Besitzer) einen Verwertungsnachweis ausstellen. Die dabei anfallenden Transportkosten muss der Abfallsammler dem Haushalt (Letzthalter, Besitzer) direkt verrechnen.

Zugehörige Gesetzestexte finden Sie unter:
www.ris.bka.gv.at

- Abfallwirtschaftsgesetz – AWG 2002
BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.g.F.
- Altfahrzeugeverordnung
BGBl. II Nr. 407/2002, i.d.g.F.
- Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – StAWG 2004
LGBl. Nr. 65/2004, i.d.g.F.



Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft,
Referatsleiterin: Mag. Dr. Ingrid Winter
Wartingergasse 43, 8010 Graz, E-Mail: abteilung14@stmk.gv.at
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Kooperationspartner:

Steiermärkische Berg- und Naturwacht
Herdergasse 3, 8010 Graz, Telefon: (0316) 383990, E-Mail: office@bergundnaturwacht.at,
www.bergundnaturwacht.at